



## **CORONA-PANDEMIE: RAHMENHYGIENEKONZEPT SPORT VOM 29.05.2020**

(Quelle: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege)

Voraussetzung dafür sind die Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelungen sowie der Schutz- und Hygienekonzepte.

- Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.
- Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
- Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Krankheitssymptome (COVID-19) zeigen, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Es ist zu empfehlen, dass Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) vor dem Sporttreiben eine individuelle Einschätzung vom behandelnden Arzt einholen.
- Nutzer von Sportanlagen haben außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

## UMSETZUNG DER SCHUTZMAßNAHMEN - OUTDOOSPORTBETRIEB SPORTANLAGEN (AUßENBEREICH)

Unter Einhaltung der generellen Sicherheits- und Hygieneregeln weisen wir insbesondere noch auf unten genannten Vorgaben für den Outdoorspielbetrieb hin:

- Die maximale Kursgruppengröße von bis zu 20 Personen darf nicht überschritten werden. Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen ist gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Achten Sie auf eine ausreichende Händehygiene und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.
- Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes auszufüllen. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Die **Sportanlagennutzer** sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung informiert.

## **UMSETZUNG DER SCHUTZMAßNAHMEN - INDOORSPORTBETRIEB SPORTANLAGEN (INNENBEREICH)**

In Ergänzung zu den Auflagen sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sind auf höchstens 60 Minuten zu beschränken.
- Bei Gruppentraining ist die Gruppengröße auf max. 20 Personen zu begrenzen unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5m.
- Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen davon ist die Ausübung der sportlichen Aktivität.
- Zwischen den Trainingseinheiten/-kursen hat ein vollständiger Frischluftaustausch zu erfolgen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
- Die letzte Trainingsgruppe hat vor dem Verlassen sämtliche Fenster und Türen zu schließen.